

GZ P6/139892/2015-A1.2

Linz, am 04. Jänner 2016

**Bearbeiter/in: Siegfried HOFSTÄTTER, AbtInsp
Büro Organisation, Strategie und Dienstvollzug
Referat Dienstvollzug (A1.2)**

A 4021 LINZ, Gruberstraße 35

UP-Code: UP03567 DVR: 0012173

Tel: +43 59133 40 1533

LPD-O-Ref-Dienstvollzug@polizei.gv.at

Sicherheitsbehörde: LPD Oberösterreich

An
alle Dienststellen

Dienstanweisung

Betreff: Dienstsport;
Dienstsportregelung für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie
verpflichtender jährlicher Fitness-Check für Bedienstete mit Eintritt ab
01.01.2013
Bezug: Grundsatzerlass zum Dienstsport (GZ: BM.I-EE1950/0015-II/1/b/2015 vom
25.12.2015) – gültig mit 01.01.2016

P6

Auszug aus dem angefügten Erlass:

Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für alle **Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes**.

Stundenkontingente

Bedienstete mit verminderter Arbeitszeit (z.B. Karenz, herabgesetzte Wochenarbeitszeit)
haben Anspruch im aliquoten Ausmaß.Jedem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes stehen pro Kalenderjahr **20
Sportstunden (Basiskontingent)** zur Verfügung, die grundsätzlich nur unter Anleitung
eines fachkundigen „Sportwartes“ zu verbrauchen sind.Nach positiver Absolvierung der Grundstufe des Fitness-Checks erhalten die Bediensteten
weitere **20 Sportstunden**. Dieses Kontingent kann nach dienstlicher Möglichkeit auch ohne
Sportwart konsumiert werden.

Sonderurlaub

Vorausgesetzt, die Leistungsstufe des Fitness-Checks wurde positiv absolviert, kann von der zuständigen Dienstbehörde entsprechend der dienstbetrieblichen Möglichkeiten zusätzlich bis zu **40 Stunden Sonderurlaub** pro Jahr gewährt werden.

Für einen Trainer, Betreuer oder Mannschaftsführer gilt der Anspruch auf Sonderurlaub grundsätzlich im selben Ausmaß.

Bedienstete, welche im BM.I-Leistungssportkader für berufsbezogene Sportarten aufgenommen sind, haben ebenso Anspruch auf das Basiskontingent (20 Stunden). Sie müssen den Fitness-Check absolvieren (Abnahme durch einen Sportwart im eigenen Bereich, aber nicht durch den Trainer oder Fachreferenten der betreffenden Sportart) und nach positiver Absolvierung haben sie ebenfalls Anspruch auf weitere 20 Stunden. Sonderurlaub für Sportwettkämpfe kann jedoch nur aus dem zur Verfügung stehenden Kontingent nach dem Leistungssporterlass in Anspruch genommen werden. Bei negativer Absolvierung des Fitness-Checks wird der Status als Leistungssportler des BM.I aberkannt.

Disziplinen / Sportarten

Neue Dienstsportdisziplin ist **Sportklettern** (unter Anleitung eines entsprechend geschulten Sportwartes).

Voraussetzungen

In bestimmten berücksichtigungswürdigen Fällen (wie nach längerer Krankheit, bei Schwangerschaft – Mutterschutz, usw.) gelten die diesbezüglichen Gesetze und Regelungen bzw. (amts-) ärztlichen Anordnungen, nach deren Maßgabe bzw. Beurteilung, ob eine Teilnahme am Dienstsport möglich bzw. nicht möglich ist.

Ist die Teilnahme trotz der angeführten bzw. ähnlichen Voraussetzungen möglich, sind grundsätzlich alle schwereren körperlichen Belastungen (z.B. durch Fitness-Checks, länger andauernde sportliche Tätigkeiten, große Hitze usw.) zu vermeiden.

Eine Entscheidung über die Teilnahme der betreffenden Person liegt in diesem Fall bei einem Arzt.

Fitness-Check

Für Bedienstete, die ab 1. Jänner 2013 (Stichtag) in den Bundesdienst eingetreten sind (Beginn der PGA), bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres ist der jährliche Fitness-Check verpflichtend, für alle anderen Bediensteten freiwillig.

Die absolvierten Fitness-Checks, die in Anspruch genommenen DSp-Stunden sowie SU-Std, sind von den zuständigen BPK/SPK/Abteilungen zu dokumentieren und monatlich per E-Mail mit Formular Beilage 6 der LPD OÖ-Referat Dienstvollzug zu melden.

Im Falle eines **negativen** Abschlusses des jährlichen Fitness-Checks wird die LPD OÖ unter Einbeziehung der Sportwarte Maßnahmen zur Verbesserung der körperlichen Fitness für das jeweilige Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen des Basis-Stundenkontingents festlegen.

Für jene Bediensteten, die den Fitness-Check verpflichtend zu absolvieren haben, ist eine Nichtteilnahme nach dem BDG unzulässig (**dienstliche Weisung**).

Im Falle von Nichtteilnahmen am Fitness-Check aufgrund bestehender Verletzungen, Erkrankungen oder sonstiger besonders berücksichtigungswürdiger dienstlicher beziehungsweise persönlicher oder gesundheitlicher Gründe (Schwangerschaft nach offizieller Bekanntgabe, unaufschiebbare dienstliche Leistungen, Todesfall in der Familie, etc.) besteht nach Entscheidung der zuständigen Dienstbehörde die **Möglichkeit einer Terminverlegung** des Fitness-Checks, wobei in Fällen bestehender Verletzungen und Erkrankungen eine entsprechende **ärztliche Bestätigung** vorzulegen ist bzw. der Amtsarzt zu kontaktieren ist.

Die Absolvierung des jährlichen Fitness-Checks kann in bestimmten Fällen, die keinesfalls eine intensivere bzw. längere körperliche Belastung zulassen (z.B. bei Schwangerschaft – Mutterschutz, nach längerer Krankheit, usw.), für einen entsprechenden Zeitraum nach Maßgabe einer (amts-)ärztlichen Beurteilung ausgesetzt werden.

Polizeigrundausbildung – Bildungszentren

Die Benotung bzw. der Antritt zur Dienstprüfung ist an die erfolgreiche Ablegung der Grundstufe des Fitness-Checks gekoppelt.

Ab dem Zeitpunkt der Dienstprüfung (PGA) bis zum Ende des Folgejahrs ist dieser gültig (z.B. Dienstprüfung im Februar 2015 > gültig bis 31.12.2016).

Erbringt eine Auszubildende bzw. Auszubildender die Leistungsstufe im Rahmen der Ausbildung im BZS, so wird die zuständige Dienstbehörde über diese Leistung in Kenntnis gesetzt.

Gültigkeit des Fitness-Checks

Der Fitness-Check ist **vom Tag der positiven Ablegung bis zum Ablauf des Folgejahres gültig** (Beispiel: Der Fitness-Check wurde am 13.04.2015 positiv absolviert.

Gültigkeitsdauer daher von 13.04.2015 bis 31.12.2016.

Jene Bediensteten, für die der jährliche Fitness-Check verpflichtend gilt, haben stets dessen Gültigkeit nachzuweisen.

Disziplinen

1. **Kraftleistung - Liegestütze;**
2. **Ausdauerleistung mit den drei Auswahlmöglichkeiten:**
 - a) **Laufen (3000 m), oder**
 - b) **Radfahren (20 km bzw. 10 km), oder**
 - c) **Schwimmen (300 m).**

Die beiden Disziplinen sind an einem einzigen gemeinsamen Termin zu absolvieren, ansonsten kann keine Anerkennung der Leistungen erfolgen.

Bei den Leistungsanforderungen wird zwischen weiblichen und männlichen Beamten sowie nach Altersstufen differenziert.

Die erforderlichen Leistungslimits zu den angeführten Disziplinen sind aus der Beilage 3 des Erlasses ersichtlich.

Organisation

Die positive Ablegung des Fitness-Checks ist dem/der Bediensteten durch Ausfolgung des **Formblattes „Fitness-Check“** (Beilage 5) zu bestätigen.

Für die Ablegung des Fitness-Checks sowie die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der vorgesehenen Basis-Stundenkontingente für den Dienstsport sind die **Dienstvorgesetzten verantwortlich**.

Aufgrund besonders berücksichtigungswürdiger Umstände (z.B.: Besonderheit der Sportstätte, Trainingsmöglichkeit, Entfernung vom Wohnort zur Dienststelle) können der Beginn und/oder das Ende der Dienstsportverrichtung auch an einem anderen Ort als der Dienststelle stattfinden.

Die Genehmigung und Kontrolle der korrekten Dienstsportverrichtung sowie die zeitliche Erfassung ist in diesen Fällen besonders an die Verantwortung der jeweiligen Dienstaufsicht gebunden. Hin- und Rückfahrten vom Wohnort zur Sportstätte sind in derartigen Fällen jedoch **nicht als Dienstzeit** zu erfassen.

Die Durchführung des Dienstsportes und die Ablegung des Fitness-Checks haben **grundsätzlich im eigenen örtlichen Wirkungsbereich** zu erfolgen.

Die Stundenkontingente sind pro Bediensteten so aufzuteilen, dass eine flexible und gleichmäßig über das Jahr aufgeteilte Planung der Dienstsportaktivität in Abhängigkeit von der Sportart möglich ist.

Grundsätzlich ist von einer **2 bis 4 Stunden** dauernden Veranstaltung, zuzüglich der erforderlichen An- und Rückreisezeit, auszugehen.

Im Falle der Inanspruchnahme größerer Stundenkontingente (z.B. für Schitage, längere Märsche, etc.) ist zu beachten, dass für die Teilnehmer im Rahmen ihrer freiwilligen Teilnahme **keinesfalls Gebühren nach der RGV** anfallen dürfen.

Die Durchführung der Dienstsportaktivitäten einschließlich der Reisezeiten auf Basis von **Mehrdienstleistungen ist nicht zulässig**.

Für entsprechende Angebote zum Training und zur Abnahme des Fitness-Checks haben die BPK/SPK aus Eigenem zu sorgen.

Die Dienstsporttermine, die Anzahl der Teilnehmer, die beabsichtigte Dauer und der Ort der Durchführung sind der LPD im Hinblick auf einen etwaigen Koordinierungsbedarf sowie auf eventuelle überregionale exekutivdienstliche Erfordernisse zeitgerecht zu melden.

GAL E 2a Sporttest

Die zum 2. Teil des Auswahlverfahrens zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber haben die im Dienstsporterlass diesbezüglich festgelegten Limits (Grundstufe) nachweislich zu erbringen.

Die Ablegung des Fitness-Checks hat grundsätzlich im eigenen örtlichen Wirkungsbereich zu erfolgen und die Bewerberinnen und Bewerber haben sich selbstständig und rechtzeitig um die mögliche Ablegung zu kümmern.

Bei Nichterfüllung der Limits bzw. im Falle keiner rechtzeitigen Absolvierung des Fitness-Checks erfolgt ein Ausschluss vom Auswahlverfahren.

Die Bestätigung über die Erfüllung oder auch Nichterfüllung des Fitness-Checks ist fristgerecht (jeweils aus dem Erlass GAL E 2a Ausschreibung und Auswahlverfahren zu entnehmen) der LPD OÖ-PA mit dem Formblatt gemäß Beilage 5 zu melden.

Außerkräftreten:

LPD-Dienstanweisung GZ: P6/62657/2012 v. 20.12.2012, Dienstsport und
Erlass des BM.I, GZ.: BMI-EE1950/0033-II/11/2012 vom 04.12.2012, Dienstsport



Für den Landespolizeidirektor:
gez.: Oberst Humer, BA MA